

Klauseln für die Sturm, Hagel - Versicherung

Übersicht

61xx Versicherte Gefahren und Schäden

SK 6101 unbesetzt

64xx Versicherungsort

SK 6401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

SK 6412 Abhängige Aussenversicherung

SK 6413 Selbständige Aussenversicherung

67xx Entschädigung

SK 6701 unbesetzt

SK 6101 Schäden durch Hagel - unbesetzt

SK 6401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.
Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus
Abschnitt B § 8 AStB 2008. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach Abschnitt B § 9 AStB 2008 bleiben unberührt.
3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

SK 6412 Abhängige Außenversicherung

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von
Abschnitt A § 1 Nr. 1 b) AStB 2008 nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) AStB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

6. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt
Abschnitt A § 8 Nr. 5 a) AStB 2008 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.

SK 6413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von
Abschnitt A § 6 Nr. 1 b) AStB 2008 nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß
Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) AStB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 6701 Wegfall des Selbstbehaltes für gebäudeverglasung - unbesetzt

